PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehr
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Verkehrsgrün
- Bahnen
- Bahnanlagen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- E — Elektrizitätsleitung
- W — Wasserleitung
- G — Gasleitung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünanlage

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES FREIZUHALTEN SIND
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind
- RRB — Regenwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W III — Wasserschutzgebiet mit Schutzzone

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- S — Stadtwald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von gemeldeten Vorschlaggebieten im Sinne des Naturschutzrechts zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG)
- FFH 403 — Gemeldetes Vorschlaggebiet Nr. 403 "Wald am Großen Streitrodt bei Delliehausen"
- GB — Umgrenzung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NNatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landkreis Northeim
- Darstellung bei kleineren Flächen
- GB — Umgrenzung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NNatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landkreis Northeim

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BauGB)
- Laichschongebiet

Baugesetzbuch 2004, Baunutzungsverordnung 1990, Planzeichenverordnung 1990, in der jeweils zuletzt geltenden Fassung

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

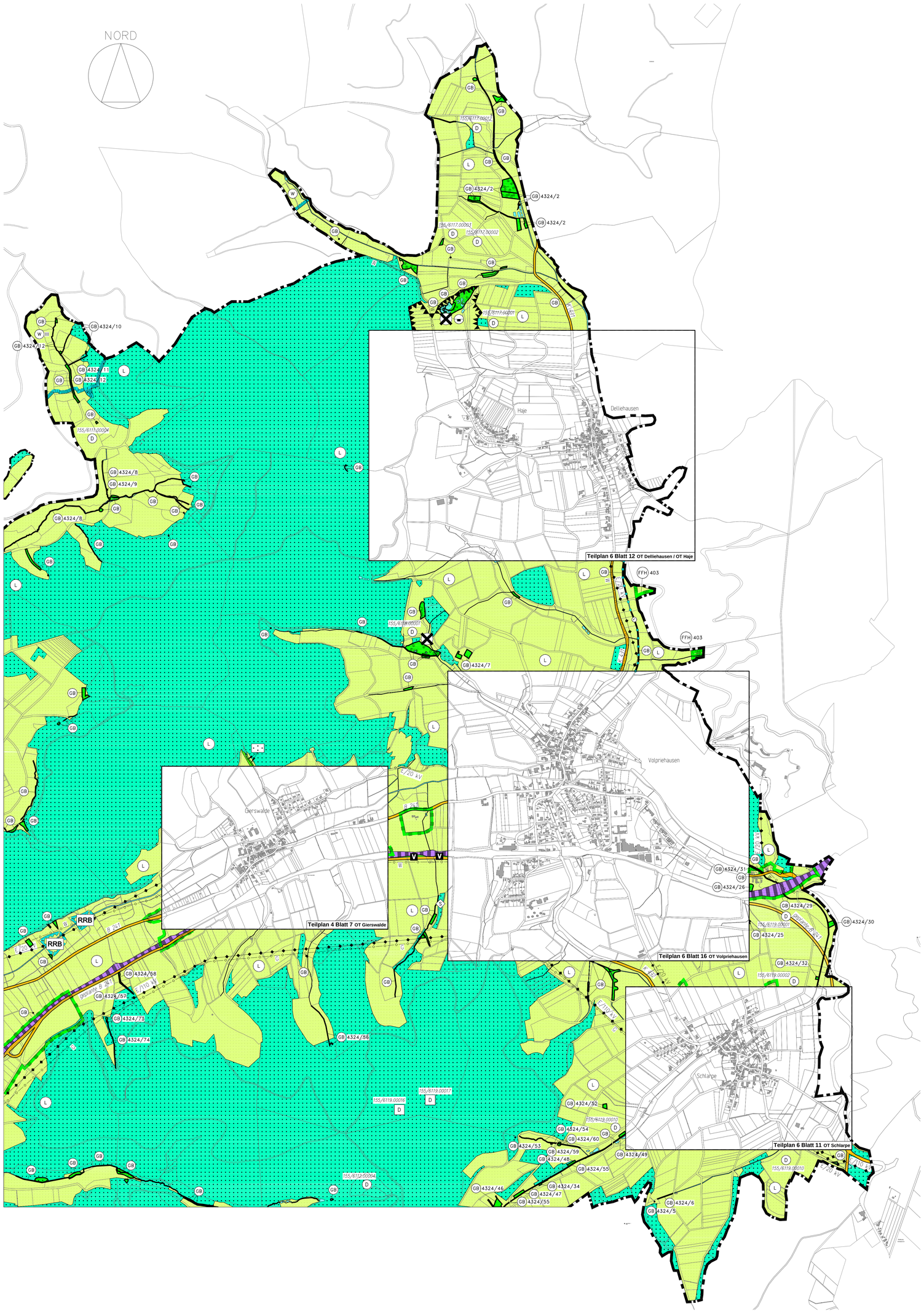

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) ~~in der zuletzt geltenden Fassung vom 27.7.2001~~ (§ 233 BauGB), i. V. m. § 40 / ~~§ 72 Abs. 1 Nr. 1~~ der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Uslar, den 15. Feb. 2006
gez. Kaiser — (Siegel) — gez. Meistering
Bürgermeister — Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.2.2004 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.7.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Uslar, den 15. Feb. 2006
(Siegel) — gez. Meistering
Stadtdirektor

Planungsunterlage

Quelle: Auszug aus dem Liegenschaftskataster © VKB -Vermessungs- und Katasterbehörde Northeim-
Stand: Juni 2004

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im September 2004

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682
gez. Keller

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 9.6.2005 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.7.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 1.8.2005 bis zum 2.9.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Uslar, den 15. Feb. 2006
(Siegel) — gez. Meistering
Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.10.2005 dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 3.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 14.11.2005 bis zum 29.11.2005 erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Uslar, den 15. Feb. 2006
(Siegel) — gez. Meistering
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes ~~und~~ des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ~~Satz 3~~ BauGB beschlossen. 4)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom _____ bis zum _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Uslar, den
(Siegel)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlossen.

Uslar, den 15. Feb. 2006
(Siegel) — gez. Meistering
Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 60 61 7/60-PL-00500/06) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ 2) gemäß § 6 BauGB ~~teilweise~~ genehmigt 2).
~~Die beanstandeten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen. 2).~~

Northeim, den 07. Juni 2006
(Siegel) — Landkreis Northeim
Der Landrat
Im Auftrage: gez. Buberti

Der Rat der Stadt ist den (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am _____ beigetreten. 4)
Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. 4)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. 4)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine ~~eingeschränkte~~ Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom _____ bis zum _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Uslar, den
(Siegel)
Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 16. Juni 2006 ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Northeim bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am 16. Juni 2006 wirksam geworden.

Uslar, den 20. Juni
(Siegel) — gez. Meistering
Stadtdirektor

---

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
   und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sind nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Uslar, den
(Siegel)
Stadtdirektor

Anmerkung
1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
4) Nur soweit erforderlich

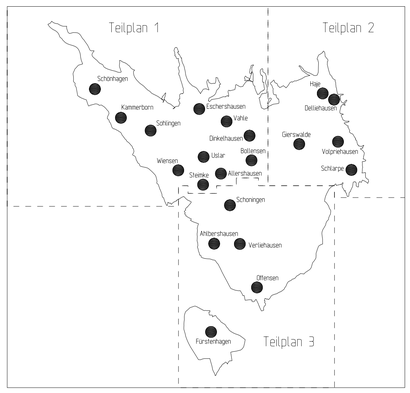

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

MASSSTAB 1:10.000

0 50 100 200 500 1000 m

STADT USLAR

LANDKREIS NORTHEIM

TEILPLAN 2

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschluß	Genehmigt	Bekanntgemacht	
bearbeitet am: 22.12.2004 / RO / BAU	geändert am: 9.6.2005 / BAU	geändert am: 15.12.2005 / BAU			